

Protokolle des Bayerischen Staatsrates 1799 bis 1817 (hg. v. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Band 3: 1808-1810. Bearb. v. Esteban Maurer, München 2015, Nr. 73, S. 740-745: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Dezember 1810, Onlinefassung: http://www.bayerischer-staatsrat.de/res/Bd3_1808/nr73.

Nr. 73:

Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Dezember 1810

BayHStA Staatsrat 201

6 Blätter. Unterschriften des Königs und der Minister. Protokoll: Kobell.

Anwesend:

Staats- und Konferenzminister: Montgelas; Reigersberg.

Geheime Räte: Graf v. Preysing; Ignaz Graf v. Arco; Graf v. Toerring-Gutenzell; v. Zentner; Franz v. Krenner; Carl Maria Graf v. Arco; Freiherr v. Aretin; v. Effner; v. Schenk; Freiherr v. Asbeck; v. Feuerbach; Graf v. Welsberg.

Fiskalstreit

Der von Aretin verlesene Reskriptsentwurf in der Streitsache des Fiskus gegen Freiherrn von Kistler wird mit einer Änderung angenommen.

{1r} 1. Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas, welche bei Verhinderung Seiner Majestät des Königs den Vorsiz in der auf heute angeordneten geheimen Raths Sizung führten, forderten den königlichen geheimen Rath Freiherrn von Aretin auf, den Reskripts Entwurf, den derselbe {1v} in Folge des allerhöchsten Beschlusses vom 29^{en} v. M. in der Forderungs Sache des Peter Freiherrn von Kistler gegen den Fiscus von 5.978.705 fl. verfaßet, abzulesen¹⁸³⁸.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin befolgte diese Aufforderung, indem er diesen Reskripts Entwurf an das hiesige Appellazions Gericht ablas.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas verfügten hierüber die Umfrage, und als Seine Excellenz der königliche geheime Staats- und Konferenz-Minister Herr Graf von Reigersberg sowohl als alle Herrn geheimen Räte mit diesem Aufsaze verstanden waren, und nur Herr geheimer ¹⁷⁴¹Rath von Krenner der jüngere, er wünsche [!], daß in den ersten Erwägungs Gründen, statt das Staats Schuldenwesen überhaupt, gesetzt werde „die allgemeine Verfügungen im Staats-Schuldenwesen“ weil es doch Fälle geben könne, wo der Rekurs an die Justiz Stellen in Staats Schulden Sachen offen bleiben müße, und der Ausdruck Staats Schuldenwesen überhaupt, gedeutet werden könne, als ob man die Eintretung der Justiz Stellen in allen Fällen ausschließe

¹⁸³⁸ Vgl. Nr. 72 (Geheimer Rat vom 29. November 2011), TOP 1.

Protokolle des Bayerischen Staatsrates 1799 bis 1817 (hg. v. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Band 3: 1808-1810. Bearb. v. Esteban Maurer, München 2015, Nr. 73, S. 740-745: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Dezember 1810, Onlinefassung: http://www.bayerischer-staatsrat.de/res/Bd3_1808/nr73.

so wurde dieser Reskripts-Aufsatz an das Appellations Gericht des Isarkreises nach seiner Faßung angenommen, und nur die Aenderung darin getroffen, daß in dem ersten Erwägungs Grunde statt Staats-Schuldenwesen überhaupt {2r} gesetzt werde „Staats Schuldenwesen im Allgemeinen“.

Landeskulturstreitigkeit

Welsberg berichtet über den Rechtsstreit des Wirtes Georg Seiler gegen die Gemeinde Illkofen. Streitgegenstand ist die Verteilung von Gemeindegründen. Während der Referent eine Entscheidung zugunsten Seilers beantragt, weisen Reigersberg und mehrere Geheime Räte darauf hin, daß der Rekurs an den Geheimen Rat nicht zulässig war. Der Beschluß lautet daher, den Rekurs abzuweisen.

2. Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas riefen den geheimen Rath Herrn Grafen von Welsberg auf, seinen Vortrag über die Appellation des Wirths Georg Seiler in Auburg und Illkofen¹⁸³⁹ im Landgerichte Stadt am Hof wegen Gemeinde Gründe Vertheilung zu erstatten.

In Folge dieses Aufrufes legte Herr geheimer Rath Graf von Welsberg einen Akten Auszug über die Ursache und den Veranlaß dieses Streites, so wie die hierüber von dem Landgerichte in 1^{ter} und dem General Commißariate in 2^{ter} Instanz erlaßene Erkenntniße vor, führte den Inhalt der in dieser Kulturs Streit-Sache gewechselten verschiedenen Schriften an, und äußerte, er glaube, daß vorzüglich nach den gerichtlichen Dispositionen mehrerer Zeugen nicht auf den von dem Rekurrenten gebetenen nochmaligen Augenschein sondern mit Reformirung der beiden Urtheile der 1^{ten} und 2^{ten} Instanz dahin antragen zu müßen, reformando zu erkennen „daß dem Wirthe zu Auburg Georg Seiler rüksichtlich seines in Illkofen besizenden Zubaugutes der von der Gemeinde Illkofen bei der Vertheilung reservirte Gemeinde Antheil ohne weitere Loosung und {2v} mit der Obliegenheit zu überlaßen sei, daß Seiler in Zeit eines Jahres auf seiner Brandstatt daselbst ein Haus baue und daßelbe ordentlich bemaiere.

Von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats- und Konferenz Minister Herrn Grafen von Reigersberg und einigen andern Herrn geheimen Räthen wurde die Ablesung der Urtheile des Landgerichts in erster und des General Kommißariats des Regenkreises in 2^{ter} Instanz verlangt, und da man sich daraus überzeugt, daß diese beide Urtheile konform und vor dem 19^{ten} [!] August 1810 erlaßen waren und folglich nach den damaligen gesezlichen Bestimmungen bei zwei gleichlautenden Erkenntnißen kein Rekurs an den geheimen Rath statt haben konnte, da erst unterm 19^{en} August 1810 diese Beschränkung von Seiner

¹⁸³⁹ Auburg und Illkofen gehören heute zur Gemeinde Barbing, Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz.

Protokolle des Bayerischen Staatsrates 1799 bis 1817 (hg. v. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Band 3: 1808-1810. Bearb. v. Esteban Maurer, München 2015, Nr. 73, S. 740-745: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Dezember 1810, Onlinefassung: http://www.bayerischer-staatsrat.de/res/Bd3_1808/nr73.

Majestät dem Könige aufgehoben worden¹⁸⁴⁰, so wurde 1742|nach verfügter Umfrage und nach einstimmiger Meinung der Herrn geheimen Raths Mitglieder

beschloßen, dem General Kommißariate des Regenkreises zu eröffnen, daß da Georg Seiler seinen Rekurs an den geheimen Rath zu einer Zeit ergriffen, wo nach den bestandenen

Gesezen gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der 1^{ten} und 2^{ten} Instanz noch kein Rekurs statt haben konnte, derselbe damit abzuweisen sei.

Recht zum Bierausschank

Zentner berichtet in der Streitsache um die Bierschenke des Franz Liebhard. Der Referent beantragt, Liebhard eine Konzession zum Ausschank von Weiß- und Braunbier zu erteilen. Reigersberg und die Mehrheit der Geheimen Räte wenden dagegen ein, der Geheime Rat sei für die Erteilung von Konzessionen nicht zuständig. Statt dessen soll in dem Reskript nur von einem Ausschankrecht die Rede sein. Der Reskriptsentwurf wird entsprechend korrigiert.

3. Von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas aufgerufen {3r} erstattete der königliche geheime Rath Herr von Zentner über die Rekurs Sache des Franz Liebhard, Besizer des Garnergutes zu Argeth¹⁸⁴¹, Landgerichts Wofrathshausen deßen Bierschenke betreffend, schriftlichen Vortrag worin derselbe die Ursache und den Veranlaß dieses Streites vorlegte, die in dieser Sache ergangene Erkenntniße und Aufträge der ehemaligen Hofkammer und oberen Landesregierung dann des Landgerichts Wolfratshausen und des General Kommißariats des Isarkreises anführte, dieselbe zum Theil ablas, zeigte, wie dieser Gegenstand gegen die Meinung der Polizei Section an den geheimen Rath gekommen, und dann zu seinem Gutachten übergieng.

Rücksichtlich der Kompetenz des geheimen Rathes bemerkte Herr geheimer Rath von Zentner, daß diese keinem Zweifel unterliegen könne, da der Streit die Berechtigung zu einem Gewerbe betreffe, worüber bei zwei Stellen Verhandlungen gepflogen worden und von denselben Erkenntniße ergangen seien. Auch in Beziehung auf die Formalien zeige sich kein Anstand.

In der Hauptsache komme es auf folgende zwei Fragen an 1) ist die Liebhardische Conceßion als erloschen, oder einzig auf das Ausschanken des weisen Biers beschränkt anzusehen. 2) Kann der Wirth Liedl zu Saurlach {3v} eine ausschließliche Bierschanks Gerechtigkeit zu Argeth behaupten.

¹⁸⁴⁰ Die Verordnung betr. die „Vervollständigung der Kompetenzregulirung des königlichen geheimen Rathes in administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen“ vom 8. August 1810 wurde der Öffentlichkeit im Regierungsblatt vom 18. August bekannt gemacht (RegBl. 1810, Sp. 642-646). Fortan konnte in „Kulturstreitigkeiten“ auch dann die Berufung an den Geheimen Rat genommen werden, wenn „zwei gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen“ (Tit. I, Art. 1 Nr. 1, Sp. 643).

¹⁸⁴¹ Heute ist Arget Ortsteil von Sauerlach (Landkreis München, Regierungsbezirk Oberbayern).

Protokolle des Bayerischen Staatsrates 1799 bis 1817 (hg. v. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Band 3: 1808-1810. Bearb. v. Esteban Maurer, München 2015, Nr. 73, S. 740-745: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Dezember 1810, Onlinefassung: http://www.bayerischer-staatsrat.de/res/Bd3_1808/nr73.

Nachdem Herr geheimer Rath von Zentner diese beide Fragen nach Lage der Akten beantwortet und angeführt hatte, welche Ansicht und Meinung die Polizei Section in dieser Streitsache gehabt, auch die unterm 9 September 1807 wegen dem Verschleiß des weisen Waizen Biers erlaßene Verordnung vorlegte¹⁸⁴², machte er den Antrag, dem Liebhard nebst der Conceßion zum Ausschanken des weisen Biers auch eine Conceßion¹⁷⁴³ zum Ausschanken des braunen Biers zu bewilligen, und las einen hiernach verfaßten Reskripts-Entwurf ab, worin dem Franz Liebhard nebst der ihm bereits zustehenden Conceßion weises Bier auszuschanken, auch die weitere personelle Conceßion zum Ausschanken des braunen Biers verwilligt werden solle.

Bei der von Seiner Excellenz dem Herrn geheimen Staats und Konferenz Minister Grafen von Montgelas verfügten Umfrage erklärten sich zwei Stimmen mit dem Antrage des Herrn Referenten verstanden.

Allein Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Reigersberg und die übrige Herrn geheimen Rätthe waren der Meinung, daß der geheime Rath nach der ihm {4r} gegebenen Instruction und nach seiner Formazion nicht in die Verleihung der Conceßionen eingehen könne, welche Bewilligung blos zu dem Geschäftskreise der Ministeriums des Innern gehöre, sondern daß derselbe sich auf die Entscheidung der rechtlichen Frage beschränken müße, ob dem Liebhard das Recht weises, und nach der Verordnung vom 9 September 1807 auch braunes Bier zu schenken zustehe, oder ob die dagegen in dem entstandenen Streite angebrachten Gründe hinreichend seien, dem Liebhard diese Befugniß abzusprechen.

So wurde nach der Mehrheit, welche sich für die Befugniß des Liebhard weises und braunes Bier zu schenken erklärte

beschloßen, in dem Reskripts Aufsaze mit Umgehung der dem Liebhard nebst der bereits zustehenden weisen Bier Conceßion noch weiter zu ertheilenden personellen Conceßion zum Ausschanken des braunen Biers nur auszusprechen, daß derselbe berechtigt seie, sowohl weises als braunes Bier Verleit zu geben.

In Folge dieses Beschlusses änderte Herr geheimer Rath von Zentner seinen Reskripts Aufsaz, las ihn ab

und derselbe wurde nach der geänderten Faßung angenommen, dabei auch beschloßen, nach geschעהner Expedition dieses Reskripts, die Akten an das Finanz Ministerium geben zu laßen.

¹⁸⁴² Mit der Verordnung betr. „[d]en unbeschränkten Verschleiß des braunen und weißen Biers“ vom 9. September 1807 (RegBl. 1807, Sp. 1492f.) gestattete der König „in Unseren sämtlichen Staaten den Wirthen, welche bisher bei den gedachten Bräuereien [sc. den Staatsbrauereien] das weiße Bier abnehmen mußten, und auf den weißen Bier-Verschleiß allein beschränkt waren, künftig auch den Verschleiß, und die Beilegung des braunen Bieres dergestalt zu gestatten, daß sie jedoch gehalten seyn sollen, zur Befriedigung des Publikums immer auch weißes Bier sich beizulegen“.

Waldbereinigung

Welsberg berichtet in der Streitsache um die Waldbereinigung in Miltach. Die Beschwerde der Gemeinde gründet auf einem Ablehnungsgesuch (Perhorreszenzklage). Der Referent bejaht die Kompetenz des Geheimen Rates, will aber von einer Entscheidung über die Perhorreszenzklage absehen. Minister Reigersberg vertritt die gegenteilige Ansicht; in der Hauptsache – der Waldbereinigung – kann der Geheime Rat allerdings keine Entscheidung treffen. Die Geheimen Räte folgen mehrheitlich der Ansicht des Ministers.

4. In einem schriftlichen Vortrag {4v} äußerte sich der königliche geheime Rath Herr Graf von Welsberg, nachdem er von Seiner Excellenz dem königlichen geheimen Staats und Konferenz Minister Herrn Grafen von Montgelas hiezu aufgefordert war, daß er in der Wald-Purifications Sache zu Miltach, der Roßberg genannt, zum Referenten aufgestellt worden, und nach Durchgehung der Akten gefunden habe, daß eigentlich der in dieser Sache ergriffene Rekurs sich auf eine Perhorreszenz Klage¹⁸⁴³ der Gemeinde Mil¹⁷⁴⁴tach gegen das Landgericht Közing¹⁸⁴⁴ beziehe, welches von dem General-Commißariate des Regenkreises beauftragt worden, eine Tagfahrt zu einem Vergleich rücsichtlich dieser Wald Purification anzuberaumen.

Die Gründe, so die Gemeinde zu dieser Perhorreszenz angebracht, wurden vom Herrn Grafen v. Welsberg vorgelegt, und bemerkt, daß das General Commißariat diese abgewiesen und erst nach dieser Abweisung die Widerlegung des Landgerichts erfolgt sei.

Das Perhorreszenz Gesuch der Gemeinde Miltach sei nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung dem Obergericht übergeben, und deßwegen kein Bedenken zu machen, und eben so wenig trete ein versäumtes Fatale ein, und aus diesem Grunde, und weil die Purifizierung eines Waldes eine Kulturs Sache sei, unterliege die Kompetenz des geheimen Rathes keinem Zweifel.

{5r} Nach Anführung der neueren Gründe, welche die Gemeinde zu Belegung ihrer Perhorreszenz Klage in ihrer Rekurs Schrift angebracht, machte Herr geheimer Rath Graf von Welsberg den Antrag, die Gemeinde mit ihrem grundlosen Perhorreszenz Gesuch um so mehr ab, und auf die Entscheidung des General Kommißariats zu verweisen, als derlei Kulturs Angelegenheiten ohne überflüßige und nur verzögernde Einstreuungen zu schlichten sind, und weil der Gemeinde Miltach nebst dem Landgerichte noch zwei Instanzen bleiben, wodurch sie wegen Entscheidung ihrer Sache in merito ganz unbesorgt sein können.

¹⁸⁴³ Unter Perhorreszenz versteht man im juristischen Kontext die „eidlich erklärte und begründete Ablehnung eines Richters durch eine Partei aus Furcht vor einem ungerechten Urteil“ (DRW Bd. 10, Sp. 604 s.v. P.).

¹⁸⁴⁴ Miltach (Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz); Bad Kötzing.

Diesem Antrage fügte Herr geheimer Rath Graf von Welsberg noch mehrere Betrachtungen bei, woraus er folgerte, daß der eben erwiesenen Kompetenz des geheimen Rathes ohngeachtet, dieser Perhorreszenz Fall gegenwärtig nicht zu entscheiden sein werde, sondern die gesammelte Akten dem königlichen Ministerium der auswärtigen Geschäften zur vorläufigen ordnungsmässigen Einleitung durch die Lehen und Hoheits Section zu übergeben wären.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr Graf von Montgelas ließen über diesen Antrag abstimmen.

Seine Excellenz der königliche geheime Staats und Konferenz Minister Herr {5v} Graf von Reigersberg äußerten daß Sie gegen den Antrag des Herrn Referenten glaubten, diese auf dem vorgeschriebenen Wege an den geheimen Rath gekommene Perhorreszenz Klage müßte von dem geheimen Rathe gleich und nach den vorliegenden Akten dahin entschieden werden, daß die Gemeinde ab und auf das Erkenntniß des General Commißariats d. d. 8^{ten} September d. J. zu verweisen wäre. Seine Excellenz hätten gewünscht, daß das General Commißariat vor seiner Entscheidung das Landgericht vernommen, allein, da solches später seine Erläuterung darüber abgegeben, so würden sie es dabei belassen. In der Hauptsache der Wald Purification könne der geheime Rath keine Entscheidung faßen, da deßwegen kein Rekurs an ihn gebracht worden.

Mit dieser Meinung des Herrn Justiz Ministers vereinigte sich die Mehrheit der Herrn geheimen Rätthe, und fügten derselben bei, daß nach geschעהer Expedition dieser Abweisung die Akten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gegeben werden könnten, um dieselbe durch die Lehen- und Hoheits Section einsehen zu laßen, da vorkomme, daß der Wald Roßberg eine Pertinenz der ritterlehenbaren Hofmark Miltach seie.

Herr geheimer Rath Freiherr von Aretin hatte eine eigene Ansicht, und äußerte, daß, da die Hauptsache die Frage über das Eigenthum und die Purification {6r} der Waldun¹⁷⁴⁵igen eine Justiz Sache seie, auch diese Perhorreszenz Klage als ein Theil des Ganzen durch das General Commißariat an die Justiz Stellen gegeben werden müßte.

In der Voraussetzung, daß die Frage über das Eigenthum und die Purification des Waldes vor den Justiz Stellen ausgestritten werden müßte, schloß sich auch geheimer Rath von Feuerbach der Meinung des Freiherrn von Aretin an.

In Folge der Mehrheit der Abstimmungen

wurde beschloßen, in die Hauptsache sich nicht einzulaßen, sondern die Gemeinde Miltach mit ihrem Perhorreszenz Gesuch ab- und auf das Erkenntniß des General Kommißariats vom

Protokolle des Bayerischen Staatsrates 1799 bis 1817 (hg. v. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Band 3: 1808-1810. Bearb. v. Esteban Maurer, München 2015, Nr. 73, S. 740-745: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Dezember 1810, Onlinefassung: http://www.bayerischer-staatsrat.de/res/Bd3_1808/nr73.

8 September d. J. anzuweisen. Nach geschehener Expedition dieser Abweisung wären die Akten an das auswärtige Ministerium zu geben¹⁸⁴⁵.

Bestätigung der Beschlüsse durch den König (8. Dezember 1810).

¹⁸⁴⁵ Bekanntmachung der in dieser Sitzung erledigten Rekursachen (TOP 2, 3 u. 4): RegBl. 1810, Sp. 1384f.

Protokolle des Bayerischen Staatsrates 1799 bis 1817 (hg. v. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften), Band 3: 1808-1810. Bearb. v. Esteban Maurer, München 2015, Nr. 73, S. 740-745: Protokoll des Geheimen Rates vom 6. Dezember 1810, Onlinefassung: http://www.bayerischer-staatsrat.de/res/Bd3_1808/nr73.

Literatur

Abkürzungen

Art. = Artikel
BayHStA = Bayerisches Hauptstaatsarchiv
Bd. = Band
DRW = Deutsches Rechtswörterbuch
RegBl. = Regierungsblatt
Sp. = Spalte
TOP = Tagesordnungspunkt
Tit. = Titel
betr. = betreffend
s.v. = sub voce